

Wir sind zuständig für ...

- Ausfuhrkennzeichen
- Außerbetriebsetzung
- Eidesstattliche Versicherung bei Verlust von Fahrzeugpapieren
- Eintragung von Änderungen (Halterdaten, technische Änderungen)
- Feinstaubplaketten
- Kennzeichenreservierung / Wunschkennzeichen
- Kurzzeitkennzeichen
- Neuzulassung (auch Import)
- Sperrung der als gestohlen gemeldeten oder verlorenen Kennzeichen
- Ummeldungen
- Wiederezulassungen

So erreichen Sie uns in Groß-Umstadt

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch:	8.00 - 14.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.30 Uhr
Freitag:	7.00 - 12.00 Uhr

Annahmeschluss der Kfz-Zulassungsbehörde:
60 Minuten vor Dienstende

Anschrift:

Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
FB 6 (Kfz-Zulassungsbehörde)
Saint-Péray-Straße 11, 64823 Groß-Umstadt
Telefon: 06078 781-350, -351, -352, -354, -355, -357, -358
Fax: 06078 781-353

Zentraler Bürgerservice

UmStadtBüro, Kfz-Zulassungsbehörde, Wahlamt:

Fachbereichsleiter: Gerhard Siebert
E-Mail: gerhard.siebert@gross-umstadt.de

Kfz-Zulassungsbehörde:

Teamleiterin: Sabine Fornof
E-Mail: sabine.fornof@gross-umstadt.de
Telefon: 06078 781-350

Wunsch Kennzeichen-Reservierung online:

www.ladadi.de

Rufen Sie dort auch die aktuellen Vollmachtsvordrucke und Einzugsermächtigungen ab.

Zentraler Bürgerservice Groß-Umstadt Kfz-Zulassungsbehörde



Was
brauche ich
für ...



Was brauche ich für ...

	Personalausweis ¹¹ (oder Reisepass mit Meldebestätigung); bei Firmen Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Personalausweis des Geschäftsführers	elektr. Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)	ZB Teil II bzw. Fahrzeugbrief / Betriebserlaubnis	ZB Teil I bzw. Fahrzeugschein	Vollmacht (falls künftiger Halter jemanden beauftragt)	Kennzeichenschild/er	Hauptuntersuchung (HU)-Bericht	Fahrzeug (Vorführung)	Originalgutachten vom TÜV (Datenblatt)	gelbe, dreiteilige Versicherungsbestätigungskarte	Diebstahlsanzeige (bei Verlust muss eine eidesstattliche Erklärung des eingetragenen Halters abgegeben werden, näheres am Schalter)	SEPA-Lastschriftmandat (Steuern)	Kaufvertrag (wenn Antragsteller nicht in Deutschland wohnhaft ist)
Ausfuhrkennzeichen ^{12, 13}	• ²		•	• ³	•	• ¹	•	•		•		•	
Außerbetriebsetzung	•		• ¹⁰	•		•							
Ersatz ZB Teil I bzw. Fahrzeugschein (wegen Verlust oder Diebstahl)	•		•				•				•		
Kurzzeitkennzeichen ^{9, 12, 14}	•	•	•	•	•		•						•
Oldtimer-H-Kennzeichen Umkennzeichnung auf H-Kennzeichen	•		•	•	•	•	•	•					
Saison-Kennzeichen Umkennzeichnung oder Änderung des Saisonzeitraums	•	•	•	•	•	•	•						
Technische Änderung am Fahrzeug (Eintragung in die Fahrzeugpapiere)	•		•	•	•		•		• ⁸				
Ummeldung eines Kfz (das bisher im Kreis zugelassen war)	•	•	•	• ³	•	• ⁵	•					•	
Ummeldung eines Kfz (das bisher außerhalb des Kreises zugelassen war)	•	•	•	• ³	•	• ¹	•					•	
Wiederzulassung eines außer Betrieb gesetzten Kfz (gleicher Halter)	•	•	•	• ³	•	• ⁶	•					•	
Wohnortwechsel oder Namensänderung im Kreis (gleicher Halter)	•	•	• ⁷	•	•		•						
Zulassung eines Importfahrzeuges ⁴	•	•			•		• ^{4b}	•				•	
Zulassung eines Neufahrzeuges	•	•	•		•							•	

Bemerkungen >>

- 1: Vorlage der Kennzeichen nur bei noch zugelassenen Fahrzeugen erforderlich
- 2: bei Wohnort im Ausland nur Pass erforderlich
- 3: Kfz, die vor dem 01.10.2005 stillgelegt wurden, haben eine Stilllegungsbescheinigung und keinen Fahrzeugschein
- 4: a) Neufahrzeug: COC-Papier und Rechnung / Kaufvertrag erforderlich
b) Gebrauchtfahrzeug: ausländische Papiere und Datenblatt erforderlich
- 5: nur, wenn Fahrzeug außer Betrieb gesetzt ist und das alte Kennzeichen wieder verwendet werden soll oder ein anderes Kennzeichen gewünscht wird
- 6: nur, wenn das alte Kennzeichen wieder verwendet werden soll
- 7: nur bei Namensänderung notwendig bzw. wenn das Fahrzeug vor dem 01.10.2005 in Betrieb genommen wurde
- 8: bei Gutachten §21 bzw 19(2) oder § 13 EG-FGV ist ein Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis erforderlich (bei uns erhältlich)
- 9: Zuständigkeit nur für unseren Landkreis; ansonsten Rücksprache halten
- 10: nur bei Verschrottung vorzulegen gemeinsam mit dem Verschrottungsnachweis
- 11: Führerschein / Fahrzeugerlaubnis BF17 bei minderjährigen Haltern mit Einverständniserklärung beider Elternteile sowie deren Personalausweise
- 12: Empfangsberechtigung bei Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen, wenn der künftige Halter keinen Wohnsitz in Deutschland hat
- 13: Ausfuhrkennzeichen können nur am Hauptwohnsitz des einzutragenden Halters zugeteilt werden (oder ohne deutschen Wohnsitz mit Empfangsbefullmächtigten und Kaufvertrag)
- 14: HU-Bericht im Original oder per FAX direkt von der Prüforganisation. ZBI in Kopie (Vorder-/Rückseite) ausreichend

Bei Im- und Export IMMER Fahrzeug zur Identifikation bei der Zulassungsbehörde vorfahren!

Rote Dauerkennzeichen (06 - Händler / 07 - Oldtimer) erhalten Sie AUSSCHLIESSLICH im Landratsamt Dieburg, Albinstraße 23

